

Unzulässige Fremdwerbung für gewerbliche Unternehmen

Die Werbung eines Arztes für ein Versicherungsunternehmen ist nicht zulässig.

von Dirk Schulenburg
und Katharina Eibl

Das Landgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 19. August 2016 (AZ: 38 O 15/16) auf Antrag der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. dem beklagten Arzt die Werbung für eine „Folgekostenversicherung“ untersagt. Diese Versicherung, für die der Arzt auf seiner Internetpräsenz warb, sollte die Patienten vor Folgekosten von medizinisch nicht notwendigen Schönheitsoperationen schützen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden.

Verstoß gegen §§ 3a UWG, 3 Abs. 2 BO durch Fremdwerbung

Nach Auffassung des Landgerichts Düsseldorf liegt in dem Hinweis des Arztes auf die „Folgekostenversicherung“ ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) vor. Nach dieser Vorschrift ist es Ärztinnen und Ärzten verboten, ihren Namen in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke herzugeben. Darüber hinaus ist nach § 27 Abs. 3 S. 4 BO Werbung für die eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeit oder Produkte im Zusammenhang mit der eigenen ärztlichen Tätigkeit unzulässig. Ein solcher Verstoß gegen ärztliches Berufsrecht stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen § 3 a des Gesetzes zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (UWG) dar, sodass in einem solchen Fall nicht nur berufsrechtliche Sanktionen durch die Kammern drohen, sondern auch wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen auf Betreiben der Konkurrenz vor den Zivilgerichten.

Schutzobjekt des § 3 BO ist sowohl die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit als auch die Wahrung des Ansehens des Arztes in der Bevölkerung. Der Arzt setzt

bei der Werbung seinen „Fachbonus“ ein, um den Absatz Dritter zu fördern. Die Inanspruchnahme von Vertrauen in die Eigenschaft als Arzt ermöglicht es in besonders wirksamer Art und Weise den Eindruck zu erwecken, gerade das beworbene Produkt verdiene besondere Wertschätzung. Da einem Arzt wegen seiner Verpflichtung, in Gesundheitsfragen ausschließlich im Interesse seiner Patienten zu handeln, auf diesem Gebiet ein erhöhtes Vertrauen entgegen gebracht wird, beeinflusst der Arzt durch das Ausnutzen dieses Vertrauens besonders wirksam die freie Entschließung des Patienten. Die Fremdwerbung eines Arztes ist in der Regel Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, am Gewinn orientierten Verhaltens und birgt daher die Gefahr in sich, das Vertrauen des Patienten in den Arztberuf zu untergraben und dadurch langfristig negative Auswirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu haben. Nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen zum ärztlichen Werberecht ist sie damit als berufsrechtswidrig zu qualifizieren (BVerfG, Beschluss vom 26.8.2003, Az. 1 BvR 1003/02).

Berufsrecht

Betreibt ein Arzt Fremdwerbung, kann dieses Verhalten auch vor dem Berufsgericht geahndet werden. Das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Köln hat im Beschluss vom 14. Juli 2015 (Az. 31 K 7017/14.T) den beschuldigten Arzt zu einer Geldbuße in Höhe von 5.000 Euro verurteilt, weil dieser für sogenannte E-Zigaretten geworben hat. Das Berufsgericht ist zu der Auffassung gelangt, hierbei handele es sich um einen Verstoß gegen die §§ 3 Abs. 2, 27 Abs. 3 S. 4 der Berufsordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Heilberufsgesetz NRW.

Breits im Jahr 1998 hat das Verwaltungsgericht Münster festgestellt, dass Werbespots im Wartezimmer einer Arztpraxis für in der Nähe der Praxis liegende Gewerbetreibende durch Fernsehbildschirme berufsrechtswidrig sind.

Das Verwaltungsgericht Münster (Urteil vom 20.05.1998 Az: 6 K 3821/97) hat es als

unzulässig angesehen, wenn der Arzt im Wartezimmer ein Videoprogramm vorführt, in dem die Leistungen der Praxis dargestellt werden, und das regelmäßig Werbeblöcke derjenigen Firmen enthält, die dem Arzt das Programm finanzieren.

Der Arzt verstoße damit gegen seine Verpflichtung, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen, da ein Patient in besonderem Maße der Meinung und den Ratschlägen des Arztes vertraue.

Unzulässige Fremdwerbung im Sinne des § 27 Abs. 3 S. 4 BO sei jedenfalls gegeben, wenn der Arzt über allgemeine Gesundheits- und Patienteninformationen hinaus in seinem Wartezimmer mittels eines TV Werbespots für umliegende Gewerbetreibende schaltet.

Kein generelles Werbeverbot für Ärzte

Es ist wichtig, klar zwischen Eigenwerbung des Arztes und (gewerblicher) Produktwerbung zu unterscheiden.

Information und Werbung für die freiberufliche Tätigkeit von Ärzten sind durch das Grundrecht auf freie Berufsausübung in Artikel 12 Abs. 1 GG geschützt. Ärzte dürfen danach die Öffentlichkeit über ihre Berufstätigkeit informieren und für ihr Leistungsangebot gegenüber Patienten werben. Wie die anderen Bereiche ärztlicher Berufsausübung unterliegt aber auch Werbung gewissen Regularien. Gesetzliche Einschränkungen ärztlicher Information und Werbung sind dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn man Zwecke des Gemeinwohls verfolgt. Während die Berufsordnung berufsbezogene und sachlich angemessene Werbung für die eigene ärztliche Berufstätigkeit zulässt, ist Ärzten die sogenannte Fremdwerbung nicht erlaubt.

Ausführliche aktuelle Informationen zum Thema „Arzt – Werbung – Öffentlichkeit“ finden sich auf der Homepage der Bundesärztekammer http://www.bundesaeztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Arzt-Werbung-Oeffentlichkeit.pdf RA

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein, Katharina Eibl, Fachanwältin für Medizinrecht, ist Referentin der Rechtsabteilung.